

Patientenverfügung.

Bestimmen Sie selbst, wo die Grenzen Ihrer medizinischen Behandlungen liegen.



Weitere
Informationen:



Die Patienten- verfügung.

Wo Lebensfragen zu
Rechtsfragen werden.

- Wie weit sollen und dürfen Krankenhäuser und Ärzt:innen in ihrer Behandlung gehen?
- Wo ist die Grenze zwischen menschlicher Würde und medizinischer Technik?

Auf diese Fragen gibt es eine Antwort:

Die Patientenverfügung. In dieser können Sie festhalten, welche medizinischen Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten für Sie **nicht** getroffen werden dürfen. Deshalb ist eine umfassende ärztliche Beratung empfehlenswert und bei einer verbindlichen Patientenverfügung sogar Voraussetzung. Vor der **Errichtung einer Patientenverfügung** gibt es einiges abzuwägen:

- Was sind die Vorteile einer Patientenverfügung?
- Welche Inhalte sind bei einer Patientenverfügung wichtig?
- Was kann ich in einer Patientenverfügung festlegen und was nicht?
- Wo werden Patientenverfügungen hinterlegt?
- Müssen sich Ärzt:innen an eine Patientenverfügung halten?
- Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht – was ist der Unterschied?

Die Patienten- verfügung.

Eine Frage der Würde.
Ein Dokument Ihres
Willens.

Eine Patientenverfügung ist eine **mündliche** oder **schriftliche Erklärung**, mit der Sie für die Zukunft bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen können.

Damit ist Ihr Wille auch für den Fall dokumentiert, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Meinung zu äußern, Ihren Willen zu bekunden und Ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

Notar:innen beraten Sie über die rechtlichen Möglichkeiten und unterstützen beim Errichten der Patientenverfügung.

Eine der persönlichsten Entscheidungen Ihres Lebens. Treffen Sie sie früh genug.

Bei einer Patientenverfügung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Verbindliche Patientenverfügung

Diese kann schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch Ärzt:innen im Notariat* errichtet werden. Sie ist für Ärzt:innen verpflichtend und Sie haben damit die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was Sie in der Patientenverfügung formuliert haben. Ihre Patientenverfügung ist bis zu acht Jahre lang verbindlich und kann anschließend verlängert werden.

* oder durch eine:n Rechtsanwält:in bzw. eine:n rechtskundige:n Mitarbeiter:in der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins

2. Sonstige Patientenverfügung

Diese ist eine **Orientierungshilfe** für behandelnde Ärzt:innen, die aber nicht an den Inhalt gebunden sind, sondern bei der Behandlung einen Interpretationsspielraum haben.

Die Errichtung einer Patientenverfügung wirft viele Fragen auf.

Notar:innen helfen Ihnen mit den Antworten. Auf Wunsch gerne auch online.

- Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeiten abgelehnt werden?
- Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?
- Kann ich auch eine Magensonde oder eine subkutane Infusion ablehnen?
- Was kann Inhalt einer Patientenverfügung sein?
- Wann wird die Patientenverfügung wirksam?
- Kann ich die Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder auch widerrufen?
- Muss ich die Patientenverfügung verlängern?
- Gibt es einen Zusammenhang von Patientenverfügung und Organspenden?

So weitreichend diese Entscheidung ist, so gewissenhaft muss die Beratung sein.

Ablauf der Errichtung einer Patientenverfügung

Schritt 1: Gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Vertrauensärzt:in besprechen Sie, welche medizinischen Maßnahmen Sie in welchen medizinischen Krisensituationen ablehnen. Die abgelehnten Maßnahmen müssen **schriftlich möglichst konkret** festgehalten werden. Diese ärztliche Aufklärung und das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit muss von Ärzt:innen mit Ihrer Unterschrift bestätigt werden.

Schritt 2: Notar:innen erteilen eine Rechtsbelehrung darüber, dass die **Regelungen der Patientenverfügung verbindlich**, jedoch auch jederzeit widerrufbar sind. Sie überzeugen sich nochmals von Ihrer Entscheidungsfähigkeit. Dies wird durch die Unterschrift der Notar:innen bestätigt.

Schritt 3: Notar:innen **registrieren die gültig errichtete Patientenverfügung** im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats.

Vorausdenken. Für Sie und Ihre Vorsorge.

Die Eintragung ins Patienten- verfügungsregister.

Damit Ihr Wille auch
berücksichtigt wird.

Dieses Register wird von der Österreichischen
Notariatskammer geführt.

Das heißt: Im Vorsorgefall kann von der
behandelnden abfrageberechtigten Kranken-
anstalt festgestellt werden, ob eine registrierte
Patientenverfügung von Ihnen vorliegt.

Sie haben Ihre Entscheidungen getroffen.
Ihr Notariat kümmert sich um alles andere.

Tipp:
Sollte eine OP
anstehen, bringen Sie
Ihre Patientenverfügung
am besten mit. Auch
Ihrer/Ihrem Hausärzt:in
sollten Sie eine Kopie
aushändigen!





ÜBRIGENS:
Das Erstgespräch
im Notariat ist
kostenlos.

Vorsorgevollmacht.

Eine weitere Möglichkeit Ihrer persönlichen Vorsorge.

Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf.

- Sie bestimmen selbst, wer welche Entscheidungen trifft und welche Geschäfte in Ihrem Namen durchgeführt werden dürfen oder nicht.
- Sie bestimmen selbst, wer die Personen Ihres Vertrauens sind.
- Sie bestimmen selbst, ob und wann Sie die Vorsorgevollmacht widerrufen.

Und vor allem: Sie bestimmen das alles rechtzeitig, bevor jemand anderer für Sie entscheiden muss.

Gemeinsam mit Ihrer:Ihrem Notar:in finden Sie die richtige Lösung für Ihre Vorsorge. Für das gute Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Gut beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

Vorausdenken.
Für Sie und Ihre Vorsorge.



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ÖGIZIN GmbH
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel.: 01 402 45 09-0, E-Mail: kammer@notar.or.at, ihr-notariat.at
Fotos: ÖGIZIN, Shutterstock
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Stand: 10/2024

